



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen laut Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

Sprachbewusster Unterricht

Kurzzeichen in PH-Online: LGSU

6,26 SWSt / 10 ECTS-Anrechnungspunkte

Studienkennzahl: **710 753**

Version 1 – April 2020

Klagenfurt

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Präambel	3
3	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
4	Zielgruppen	3
5	Modulraster	4
6	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht.....	4
7	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	5
7.1	Modul 1: Sprachbewusster Unterricht I.....	5
7.2	Modul 2: Sprachbewusster Unterricht II.....	7
8	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	9
9	Prüfungsordnung.....	9
9.1	Geltungsbereich.....	9
9.2	Information der Studierenden	10
9.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstigen Leistungsnachweise.....	10
9.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls	10
9.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	10
9.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	10
9.7	Generelle Beurteilungskriterien	11
9.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen.....	11
9.9	Wiederholung von Prüfungen	11
9.10	Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen	12
9.11	In-Kraft-Treten.....	12

1 Allgemeine Angaben

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 31.03.2020 erlassen, vom Rektorat am 06.04.2020 genehmigt.

Der Hochschullehrgang entspricht dem Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

Der Hochschullehrgang stellt ein Qualifizierungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer im Bereich Primarstufe und Sekundarstufe dar, das sie dazu befähigt, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der eigenen Lehre bzw. in Formaten der Fort- und Weiterbildung umzusetzen und weiterzugeben.

Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

Die unbetreuten Selbststudienanteile in den einzelnen Modulen überschreiten 50% des Gesamtworkload. Der Hochschullehrgang ist als Studium konzipiert, welches überwiegend berufsbegleitend angeboten wird und 10 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Ausmaß und Art der einzelnen Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

2 Präambel

Der Hochschullehrgang *Sprachbewusster Unterricht* möchte Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer, aller Schulstufen und aller Schularten die Bedeutung von Sprache für das Lernen bewusst machen. Lernen erfolgt mit und durch das Medium Sprache – und das in allen Fächern und in allen Schularten.

Aufgabe und Ziel des Unterrichts ist es, die sprachliche Handlungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern optimal zu fördern, damit sie in allen Gegenständen lernen, sowohl zwischen ihrer Alltagssprache und der akademischen, schriftsprachlich geprägten Bildungssprache des Schulunterrichts zu unterscheiden als auch den Erwerb der Fachsprache für ihr eigenes Lernen zu nutzen.

Der Hochschullehrgang thematisiert die pädagogische Bedeutung von sprachaufmerksamem Handeln, er vermittelt den teilnehmenden Lehrpersonen didaktisch-methodische Konzepte des sprachbewussten Unterrichts, und er unterstützt die Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen im jeweiligen Fach.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für die allgemeinbildende Pflichtschule (VS/NMS/HS), die allgemeinbildende höhere Schule (AHS/BHS) oder ein Lehramtsstudium NEU der Primar- oder Sekundarstufe.
- Genehmigung durch die Direktion/Schulaufsicht
- eine Anmeldung über das Verwaltungssystem PH-Online

Die Anzahl der Teilnehmer_innen ist begrenzt. Die Genehmigung zur Teilnahme erfolgt in Absprache der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag der Schulleitung.

4 Zielgruppen

Zielgruppe des Hochschullehrgangs sind Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer und Schularten.

5 Modulastr

Der Hochschullehrgang umfasst 6,26 Semesterwochenstunden verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen, aufgeteilt auf 2 Module in 2 Semestern im Wert von 10 ECTS-Anrechnungspunkten.

Hochschullehrgang Sprachbewusster Unterricht					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzz.	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FD/FW	BP	Σ
Modul 1: LG11SU	Sprachbewusster Unterricht I	1.	3,13	47		5		5
Modul 2: LG21SU	Sprachbewusster Unterricht II	2.	3,13	47		5		5
Summen			6,26	94	0	10	0	10

Legende:

UE = Unterrichtseinheiten, SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE zu 45min),
BW = Bildungswissenschaften, FD/FW = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, BP = Beratungspraxis

6 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-Anrechnungspunkte	Semester
Modul 1 - LG11SU: Sprachbewusster Unterricht I									
Sprache, Fach und Lernen	SE	SF	15	1	11	39	50	2	1.
Lesen in allen Fächern	SE	LF	12	0,8	9	16	25	1	1.
Schreiben(d) in allen Fächern lernen	SE	FL	12	0,8	9	16	25	1	1.
Lernprozess und Projektbegleitung	UE	LP	8	0,53	6	19	25	1	1.
Summe:			47	3,13	35	90	125	5	
Modul 2 – LG21SU: Sprachbewusster Unterricht II									
Sprechen und Zuhören im Unterricht	SE	SU	12	0,8	9	16	25	1	2.
Sprachliches Fordern und Fördern im Kontext von Migration	SE	SM	15	1	11	39	50	2	2.
Lernprozess und Projektbegleitung	UE	LP	12	0,8	9	16	25	1	2.
Projektpräsentation / Evaluation	SE	PE	8	0,53	6	19	25	1	2.
Summe:			47	3,13	35	90	125	5	
Gesamtsumme:			94	6,26	70	180	250	10	

Legende:

LV-Art: SE = Seminar, UE = Übung

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE).

7 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

7.1 Modul 1: Sprachbewusster Unterricht I

LG11SU							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3,13	EC 5	Modulart: PM	Semester: 1	Voraussetzung: -	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut II - PHK
<p>Inhalt: Modul 1 des Hochschullehrgangs legt die Grundlagen für einen individuellen Bewusstseinsprozess und einen basalen Wissens- und Kompetenzerwerb in der Auseinandersetzung mit Sprache im eigenen Unterricht / im eigenen Fach. Ausgehend von der Bedeutung von bildungs- und gesellschaftspolitischen Zusammenhängen soll Sprache als das zentrale Medium des Lernens thematisiert und wahrgenommen werden. Darüber hinaus wird eine enge Verbindung zu den Grundfähigkeiten Lesen und Schreiben hergestellt, mit dem Ziel möglichst viele adäquate Anknüpfungs- und Transfermöglichkeiten für das eigene Fach zu erkennen. Kern der Vermittlung sind didaktische Modelle und Methodenwerkzeuge des Sprachbewussten Unterrichts (z.B. sprachbewusste Unterrichtsplanungen, Konkretisierungsraaster, Makro- und Mikroscaffolding, gezielter Einsatz von Operatoren, u.Ä.) Eine direkte Verbindung von Theorie und Praxis wird einerseits durch kritische Betrachtungen von Sprache in Lehrbüchern und Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Quellen ermöglicht und andererseits durch den methodischen Ansatz der kollegialen Hospitation zur Reflexion des eigenen Sprachgebrauchs grundgelegt.</p>							
<p>Kompetenzen: Die Absolventinnen / Absolventen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – erkennen gesellschafts- und bildungspolitische Zusammenhänge von Sprache – erkennen die Bedeutsamkeit der eigenen Sozialisation und können sie reflektieren – reflektieren das eigene sprachliche Verhalten (mündlich und schriftlich) und passen es an die vorhandenen Kompetenzen der Lernenden an – wissen um die Bedeutung von Sprache(n) in allen Lehr- und Lernprozessen – kennen die Merkmale von Alltagssprache – Jugendsprache – Bildungssprache – Unterrichtssprache – Fachsprache – können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Fachs beschreiben – können in kollegialen Hospitationen sowohl den eigenen Sprachgebrauch reflektieren als auch Feedback zur Sprache von Kolleg_innen geben – können Lehr- und Lernsituationen nach Kriterien des Sprachbewussten Unterrichts planen – kennen methodische Werkzeuge des Sprachbewussten Unterrichts und können sie in ihrem (Fach)unterricht einsetzen (z. B. Makro- und Mikroscaffolding, gezielter Einsatz von Operatoren, u.Ä.) – kennen das didaktische Lesekonzept des „Reading Literacy“ – können die fachspezifische Lesekompetenz mittels gezielt eingesetzter Lesestrategien und Lesetechniken weiterentwickeln – kennen Textsorten, die das Lernen im eigenen Fach unterstützen – kennen didaktischen Modelle und Methoden, um das Schreiben als eine Form des Lernens, als Erkenntnisgewinn im eigenen Fach einzusetzen – können Aufgaben aus Schulbüchern oder aus anderen Quellen hinsichtlich ihrer Kompetenzziele überprüfen und gegebenenfalls adaptieren – können eigene Aufgabenstellungen/Aufgabenarrangements (Lern- und Prüfungsaufgaben) sprachlich angemessen formulieren. 							
<p>Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Auseinandersetzung mit theoretischen Texten als Grundlage für die Abschlussarbeit. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem.
LG11SUSESF	Sprache, Fach und Lernen	SE	pi	FD/FW	1	2	1.
LG11SUSELF	Lesen in allen Fächern	SE	pi	FD/FW	0,8	1	1.
LG11SUSEFL	Schreiben(d) in allen Fächern lernen	SE	pi	FD/FW	0,8	1	1.
LG11SUUELP	Lernprozess und Projektbegleitung	UE	pi	FD/FW	0,53	1	1.

LG11SUSESF	Sprache, Fach und Lernen
Lehrinhalte	Die erste Lehrveranstaltung thematisiert die Entwicklung von Bewusstheit für die Bedeutung von Sprache für das Lernen unter Berücksichtigung der eigenen Sozialisationserfahrungen. Sie führt ein in die Auseinandersetzung mit verschiedenen sprachlichen Registern: Alltagssprache – Jugendsprache – Bildungssprache – Unterrichtssprache – Fachsprache und stellt von Beginn an eine kompakte Verbindung zwischen theoretischen Grundlagen und praktischem Unterrichtsalltag her. (Einsatz von Beispielen aus der Forschung und aus dem Schulalltag). Im Zentrum stehen didaktische Modelle und Methodenwerkzeuge des Sprachbewussten Unterrichts (z.B. sprachbewusste Unterrichtsplanungen, Konkretisierungsraster, Makro- und Mikroscaffolding, gezielter Einsatz von Operatoren, u.Ä.) Die teilnehmenden Lehrpersonen werden mit der Methode der kollegialen Hospitation ermutigt ihren eigenen Sprachgebrauch im Unterricht wahrzunehmen und zu reflektieren.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen <ul style="list-style-type: none"> – erkennen gesellschafts- und bildungspolitische Zusammenhänge von Sprache – erkennen die Bedeutsamkeit der eigenen Sozialisation und können sie reflektieren – reflektieren das eigene sprachliche Verhalten (mündlich und schriftlich) und passen es an die vorhandenen Kompetenzen der Lernenden an – wissen um die Bedeutung von Sprache(n) in allen Lehr- und Lernprozessen – kennen die Merkmale von Alltagssprache – Jugendsprache – Bildungssprache – Unterrichtssprache – Fachsprache – können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Fachs beschreiben – können Lehr- und Lernsituationen nach Kriterien des Sprachbewussten Unterrichts planen – kennen methodische Werkzeuge des Sprachbewussten Unterrichts und können sie in ihrem (Fach)unterricht einsetzen (z. B. Makro- und Mikroscaffolding, gezielter Einsatz von Operatoren, u.Ä.) – können in kollegialen Hospitationen sowohl den eigenen Sprachgebrauch reflektieren als auch Feedback zur Sprache von Kolleg_innen geben.
LG11SUSELF	Lesen in allen Fächern
Lehrinhalte	Dieser Lehrveranstaltung liegt der fächerübergreifende Leseansatz des „Reading Literacy“- Konzepts zugrunde. Dabei geht es um die Entwicklung eines strukturierten ganzheitlichen Textverständnisses, das die Fähigkeit, Texte funktional zu nutzen und über sie zu reflektieren, um eigene Ziele zu erreichen, eigene Potenziale weiterzuentwickeln und um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, einschließt. Die Teilnehmer_innen werden angeregt, Lesesituationen in ihren Fächern zu schaffen und zu nutzen, sie lernen Lesestrategien und Lesetechniken kennen, um die Textkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen <ul style="list-style-type: none"> – kennen das didaktische Lesekonzept des „Reading Literacy“ – kennen zentrale Begrifflichkeiten, die für das (Fach)lesen von Bedeutung sind (Lesestile, Leseprinzipien, etc.) – können die fachspezifische Lesekompetenz mittels gezielt eingesetzter Lesestrategien und Lesetechniken weiterentwickeln – können sinnvolle Lesesituationen in ihren Fächern schaffen und nutzen – kennen Materialien und methodische Werkzeuge des Sprachbewussten Unterrichts und können sie in Lern- und Lehrsituationen einsetzen – können Sachtexte und Aufgaben aus Schulbüchern oder aus anderen Quellen hinsichtlich ihrer Lesbarkeit überprüfen und adressatengerecht adaptieren.

LG11SUSEFL	Schreiben(d) in allen Fächern lernen
Lehrinhalte	Das Schreiben von Gelerntem, von Ergebnissen und Erkenntnissen in Form von einzelnen Wörtern, Grafiken, Sätzen und Texten (in allen Schreibhaltungen und Textformaten) ist in jeder Schulstufe ein Weg zur Wissensaneignung, der intensiver und nachhaltiger wirkt als das gesprochene Wort. Ziel dieser Lehrveranstaltung ist es, das Schreiben als Lernmedium zu erfahren und zu nutzen und sich dabei mit passenden Transfermöglichkeiten für das eigene Fach auseinander zu setzen. Im Fokus der Betrachtung ist auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schulbuch, mit Aufgabenstellungen (Lern- und Prüfungsaufgaben) aus dem eigenen Fach und die zielgruppengerechte Überarbeitung.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennen fachspezifische Operatoren und können sie für ihre Aufgabenstellungen gezielt einsetzen – kennen Schreibhaltungen (und Textsorten), die das schriftliche Lernen im eigenen Fach unterstützen – kennen didaktischen Modelle und Methoden, um das Schreiben als eine Form des Lernens, als Erkenntnisgewinn im eigenen Fach einzusetzen – können Aufgaben aus Schulbüchern oder aus anderen Quellen hinsichtlich ihrer Kompetenzziele überprüfen und gegebenenfalls adaptieren – können eigene Aufgabenstellungen/Aufgabenarrangements (Lern- und Prüfungsaufgaben) sprachlich angemessen formulieren und Aufgaben aus Schulbüchern und anderen Quellen gegebenenfalls adaptieren.
LG11SUUELP	Lernprozess und Projektbegleitung I
Lehrinhalte	Diese Lehrveranstaltung bietet sowohl örtlich als auch digital Raum und Zeit, das eigene Lernen zu thematisieren und zu reflektieren. In begleiteter Triaden- und Gruppenarbeit erhalten die teilnehmenden Lehrpersonen Gelegenheit, die in den Lehrveranstaltungen gestellten Frage- und Themenstellungen und Aufgaben zu besprechen, zu überarbeiten und einander Feedback zu geben. Die Ergebnisse sind Teil der Abschlussarbeit des Lehrgangs.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – erkennen ihre individuellen Stärken und Schwächen in der Umsetzung eines sprachbewussten Unterrichts und arbeiten kontinuierlich daran – können in Teams Aufgabenstellungen bearbeiten und Problemfelder identifizieren – können Querverbindungen zu den thematischen Feldern der einzelnen Lehrveranstaltungen erkennen und gezielt nutzen – können einander Rückmeldung zu den Aufgaben geben.

7.2 Modul 2: Sprachbewusster Unterricht II

LG21SU							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3,13	EC: 5	Modulart: PM	Semester: 2	Voraussetzung: Modul 1	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut II, PHK
<p>Inhalt: Das Modul 2 erweitert die sprachlichen Handlungsfelder um die Kompetenzen Sprechen und Zuhören. Es vertieft die Auseinandersetzung mit den Themen Diagnose und Förderung von (fach)sprachlichen Kompetenzen und den Einsatz von diagnostischen Tools im Umgang mit Lernenden und mit Lernmaterialien. Darüber hinaus geht es in diesem Modul auch um die Aspekte des sprachlichen Forderns und Förderns im Kontext von Migration unter Einbeziehung von didaktischen Konzepten des DaZ-Unterrichts. Fach- und sprachenübergreifende Methoden und Lernstrategien zum Erwerb der Bildungs- und Fachsprache bilden den didaktisch-methodischen Kontext.</p>							

Kompetenzen:

Die Absolvent_innen

- kennen den Unterschied zwischen Vortragen und Erklären
- können den Schülerinnen und Schülern Zeit und Raum geben, um selbst erklärend (sprechend und zuhörend) aktiv zu werden und erkennen dessen Bedeutung
- kennen Diagnoseaufgaben, um den Kompetenzstand von Lernenden zu erfassen und können sie zielgerecht einsetzen
- können die Qualität von Lernprodukten diagnostizieren und zielgruppenspezifisch adaptieren
- kennen förderliche Erwerbsbedingungen für den Erwerb von Deutsch als Zweitsprache
- kennen den Einfluss von Erstsprache auf den Zweitspracherwerb und kennen Grundlagen des Zweitspracherwerbs
- kennen didaktische Konzepte des Sprachbewussten Fachunterrichts und können Methoden, die den Erwerb von Fachsprache im schriftlichen und im mündlichen Handeln unterstützen, gezielt einsetzen
- können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Fachs beschreiben und anderen vermitteln
- erkennen den Mehrwert einer abgestimmten Zusammenarbeit unter den Fächern.

Leistungsnachweis:

Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls.

Auseinandersetzung mit theoretischen Texten und Entwicklung einer Projektskizze als Grundlage für die Abschlussarbeit. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem.
LG21SUSESU	Sprechen und Zuhören im Unterricht	SE	pi	FD/FW	0,8	1	2.
LG21SUSES M	Sprachliches Fordern und Fördern im Kontext von Migration	SE	pi	FD/FW	1	2	2.
LG21SUUELP	Lernprozess und Projektbegleitung II	UE	pi	FD/FW	0,8	1	2.
LG21SUSEPE	Projektpräsentation / Evaluation	SE	pi	FD/FW	0,53	1	2.

LG21SUSESU	Sprechen und Zuhören im Unterricht
Lehrinhalte	In der Lehrveranstaltung werden die häufig eingesetzten Methoden Lehrervortrag, Lehrer-Schüler-Gespräch (als Lern- und als Leistungsaufgabe) unter Berücksichtigung ihrer hemmenden und fördernden Faktoren thematisiert. Sprechen und Zuhören als Agenda der Lehrenden soll als eine Aufgabe der Lernenden erkannt werden. Dabei wird deutlich gemacht, welche Bedeutung die Faktoren Zeit und Raum für positive und motivierende Lernerlebnisse von Schülerinnen und Schülern haben und wie sie stärker ins Zentrum des Unterrichts rücken können.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen <ul style="list-style-type: none"> – reflektieren ihren Unterricht hinsichtlich ihres Rede- und Zuhöranteils und können Konsequenzen daraus ziehen – kennen den Unterschied zwischen Vortragen und Erklären – können den Schülerinnen und Schülern Zeit und Raum geben, um selbst erklärend (sprechend und zuhörend) aktiv zu werden und erkennen dessen Bedeutung – kennen Sozialformen und Methoden der Gesprächsaktivierung, die das Lernen und das Verstehen unterstützen und können sie gezielt einsetzen.
LG21SUSES M	Sprachliches Fordern und Fördern im Kontext von Migration
Lehrinhalte	Ziel dieser Lehrveranstaltung ist die Erweiterung der persönlichen, fachlichen und fachdidaktischen Handlungskompetenz für den Umgang mit sprachlicher und kultureller Diversität in der Klasse. Die Sprachenvielfalt im Klassenzimmer kann als produktive Ressource in Lehr- und Lernprozessen für alle genutzt werden. Die Lehrveranstaltung vermittelt Grundwissen hinsichtlich des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung. Die teilnehmenden Lehrpersonen sollen befähigt werden, den sozio-kulturellen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler mit Migrationsbiografie in der Gestaltung von Lernumgebungen zu beachten.

Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennen den Einfluss von Erstsprache auf den Zweitspracherwerb – kennen Grundlagen des Zweitspracherwerbs – verfügen über Grundlagenwissen zu Sprachförderprozessen im Bereich Deutsch als Zweitsprache – können Aufgaben, Materialien und Methoden aus dem DaZ-Unterricht sinnvoll und zielgerichtet in ihren Fachunterricht integrieren.
LG21SUUELP	Lernprozess und Projektbegleitung II
Lehrinhalte	<p>Diese Lehrveranstaltung bietet wie die gleichnamige aus Modul 1 sowohl örtlich als auch digital Raum und Zeit, das eigene Lernen zu thematisieren und zu reflektieren. In begleiteter Triaden- und Gruppenarbeit erhalten die teilnehmenden Lehrpersonen Gelegenheit, die in den Lehrveranstaltungen gestellten Aufgaben zu besprechen, zu überarbeiten und einander Feedback zu geben. Dies umfasst auch die vorbereitende Arbeit am eigenen oder am partnerschaftlichen Projekt.</p> <p>Die Ergebnisse sind Teil der Abschlussarbeit des Lehrgangs.</p>
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – können individuell oder in Teams Problemfelder identifizieren und daraus resultierende Aufgabenstellungen bearbeiten – können die Abschlussarbeit in Form eines Projekts, in der Entwicklung von Aufgabenarrangements oder andere individuell gewählte Aufgabenstellungen unter Einbindung von theoretischen Aspekten (Literatur) planen und inhaltlich umsetzen, dokumentieren und evaluieren.
LG21SUSEPE	Projektpräsentation und Evaluation
Lehrinhalte	<p>Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung erhalten die Lehrerinnen und Lehrer Gelegenheit ihre individuellen Aufgabenstellungen und Projekte zur Thematik Sprachbewusster Fachunterricht zu präsentieren.</p>
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – können das erarbeitete Projekt, die Aufgabenarrangements oder andere individuell gewählte Aufgabenstellungen präsentieren, dokumentieren, reflektieren und evaluieren – können den Kolleginnen und Kollegen kriteriengeleitetes und qualitätvolles Feedback zu deren Präsentationen geben.

8 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs *Sprachbewusster Unterricht* ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen lt. Curriculum erforderlich. Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

9 Prüfungsordnung

9.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idGF.) zu entnehmen.

9.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idGF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

9.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstigen Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- Erfüllung von Studienaufträgen (z. B. Text- und Literaturstudien, diverse Formen der Projektvor- und -nachbereitung, Lernjournal, Aufgabenarrangements, Analysen und Bearbeitungen von Aufgabenstellungen in Schulbüchern, etc.),
- Durchführung eines Projekts zur Thematik
- Gestaltung einer schriftlichen Projektdokumentation und mündlichen Projektpräsentation
- aktive Beteiligung am Geschehen in den Lehrveranstaltungen.

9.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

9.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

9.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsheitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsheitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der

Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

9.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

9.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

9.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

9.10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

9.11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.